

Fachbereich/Fachdienst II/1FD Schule Sport und Kultur II/1	Datum 03.05.2012	Vorlagen-Nr. XVII/0119 B01 / S01
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Schulausschuss	14.05.2012					
Verwaltungsausschuss	22.05.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	24.05.2012					

Ergänzendes Betreuungsangebot an Barsinghäuser Grundschulen

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Barsinghausen führt in den Barsinghäuser Grundschulen und für die Schülerinnen und Schüler im Primarbereich der Bert-Brecht-Schule eine kostenpflichtige Randzeitenbetreuung durch, wenn die Arbeitgeber-Bruttolohnkosten durch die Elternbeiträge gedeckt sind.

Die Randzeitenbetreuung umfasst die Zeiträume ab 7.00 Uhr bis zum jeweiligen Schulbeginn und ab Ende der jeweiligen Ganztagszeit bis 17:00 Uhr.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESr

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.211001	Grundschulen
P1.221001	Förderschule

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte		X	X	
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Die Albert-Schweitzer-Schule, Grundschule im Ortsteil Großgoltern, teilt mit, dass sie ab dem Schuljahr 2012/2013 aus finanziellen Gründen das Ganztagsangebot reduzieren wird.

Die Ganztagschule wird dann schultäglich um 15:00 Uhr enden. Bisher endet die Ganztagschule montags bis donnerstags um 16:00 Uhr und freitags um 15:00 Uhr.

Einige Eltern haben gegenüber der Schulleitung einen längeren Betreuungsbedarf signalisiert und fragen nach der Möglichkeit einer kostenpflichtigen Randzeitenbetreuung, wie sie bisher nur an der Ernst-Reuter-Schule und an der Adolf-Grimme-Schule in Anspruch genommen werden kann. Die Randzeitenbetreuung resultiert aus der Schließung der ehemaligen Horte an diesen Schulen und soll dort den gleichen Betreuungsumfang wie im Hort gewährleisten.

Da die Nachfrage auch in anderen Grundschulen mit Ganztagsbetrieb und in der Förderschule entstehen kann, wird empfohlen, die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung für alle in Frage kommenden Schulen gleich zu regeln.

Die Randzeitenbetreuung umfasst die Möglichkeit einer Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis zum Schulbeginn und einer Spätbetreuung nach Schulschluss bis 17:00 Uhr. Das Entgelt für die Inanspruchnahme soll ab dem Schuljahr 2012/2013 12,00 €/Monat für eine halbe Stunde Betreuungszeit je Schultag betragen (s. Vorlage XVII/0103). Dabei ist es unabhängig, an wie vielen Tagen in der Woche die Betreuung in Anspruch genommen wird.

Bei einer Ausweitung des Angebotes der Randzeitenbetreuung würde es sich um die Übernahme zusätzlicher, freiwilliger Aufgaben für die Stadt handeln. Aus diesem Grund wird angesichts der gefassten Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung empfohlen die Betreuung nur durchzuführen, wenn die Arbeitgeber-Bruttolohnkosten durch die Elternbeiträge gedeckt werden. Dies ist derzeit der Fall, wenn sich durchschnittlich 15 Kinder verbindlich für die gleiche Betreuungszeit anmelden. Der Grundsatz der Kostendeckung soll künftig auch für die Adolf-Grimme-Schule und die Ernst-Reuter-Schule gelten. Diesem Vorschlag entsprechend hat der Rat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung unter der lfd. Nr. 89 (II/2.30) wegen der zzt. geringen Nachfrage bereits dem Vorschlag zugestimmt, die Randzeitenbetreuung an der Adolf-Grimme-Schule einzustellen.

Alternative Möglichkeiten zum vorgeschlagenen Betreuungsangebot der Stadt (z.B. Vermittlung an eine Tagesmutter, Betreuung in einem benachbarten Kindergarten, Betreuung gegen erhöhtes Entgelt zur Erreichung der Kostendeckung) können mit den Eltern je nach örtlicher Gegebenheit vereinbart werden.

Gleichstellungsrelevante Aspekte sind gegeben, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist wie

nachstehend dargestellt erfolgt:

„Ich bin mit der Beschlussempfehlung einverstanden. Sollte eine kostendeckende Randbetreuung nicht möglich sein, muss ein bedarfsgerechtes Alternativangebot gewährleistet sein.“